

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 11. März 2009

Beschluss Nr. 85/09

16.B

Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

Ergänzende Richtlinien / **Einsatz im „Wegweiser“ des Zweckverbands SNH**

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 11. März 2009 eine Geschäfts- sowie eine Kompetenzordnung erlassen. Gemäss Art. 13 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über den Einsatz im „Wegweiser“.
- B. Meldet sich eine Person, zum Bezug von Sozialhilfeleistungen an, wird sie zu einem vierwöchigen Einsatz beim Projekt „Wegweiser“ des Sozialen Netz Horgen zugewiesen, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllt:
- sie ist nicht (selbständig oder unselbständig) erwerbstätig
 - sie steht nicht in einer Ausbildung
 - sie ist arbeitsfähig
 - sie hat keinen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder
 - sie hat minimale Deutschkenntnisse
 - sie hat keine Kinderbetreuungspflichten, die nicht durch den anderen Elternteil erfüllt werden
 - sie ist mindestens 18 Jahre alt und hat die Altersgrenze für den vorzeitigen Bezug einer AHV-Rente noch nicht erreicht
- C. Mit dem Einsatz im „Wegweiser“ wird der hilfeschenden Person die Möglichkeit geboten, einen Lohn zu erwirtschaften. Der Einsatz dient aber auch zur Abklärung, Standortbestimmung und Entwicklung von Zukunftsperspektiven bezüglich Arbeit. Schliesslich wird der betroffenen Person auch Unterstützung beim Zusammenstellen der Bewerbungsunterlagen und der Stellensuche geboten.
- D. Verfügt eine hilfeschende Person nicht über genügend finanzielle Reserven zur Bestreitung des Lebensunterhalts bis zur Lohnzahlung durch den „Wegweiser“, wird ihr ein Vorschuss geleistet.
- E. Verweigert eine hilfeschende Person den Einsatz im „Wegweiser“, wird der Sozialhilfeanspruch mit der Begründung verneint, die hilfeschende Person könne ihre Notlage aus eigener Kraft beseitigen, so dass sie nicht mittellos sei. Auf entsprechenden Antrag hin wird ein schriftlicher Entscheid erlassen.
- F. Kompetenz
Die Leitung des Sozialdienstes erteilt Kostengutsprache für den Einsatz im „Wegweiser“.

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 11. März 2009

Beschluss Nr. 85/09

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend den Einsatz im „Wegweiser“ wird per 1. Mai 2009 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle neuen Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
 - an den Sozialdienst.

Versandt am: 20. MRZ. 2009
GD

Sozialbehörde Richterswil
Präsident Sekretär

